

25.05.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)

Punkt 29 der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

- a) Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 18. Dezember 2020 (vgl. BR-Drucksache 686/20 (Beschluss)) und stellt mit Bedauern fest, dass wesentliche Anliegen der Stellungnahme nicht aufgegriffen wurden. Dies gilt insbesondere für Ziffer 6 der Stellungnahme, die zu Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzentwurfs zur Mobilisierung von Bauland rechtliche Vorgaben zu Tierwohlställen formuliert. Damit fehlt es an baurechtlichen Vorgaben, die notwendig sind, um einen Umbau von Tierhaltungsställen hin zu mehr Tierwohl zu unterstützen.
- b) In baurechtlicher Hinsicht entsteht dadurch ein Spannungsfeld zum Kohärenzgebot staatlichen Handelns. Dieses Spannungsfeld entsteht dadurch, dass einerseits neue Tierschutzvorschriften betriebliche Umbaumaßnahmen in Stallanlagen verbindlich vorschreiben, andererseits baurechtlich aber nicht die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei der nächsten Änderung des Baugesetzbuches die baurechtlichen Regelungen dergestalt anzupassen, dass der gesellschaftspolitisch gewollte Transformationsprozess hin zu mehr Tierwohl unterstützt wird.